

Mandant		Jahr	Bearbeiter		Berater	geprüft	
Nr.	Name		Name	Zeichen	Nr. 45153	am	durch
Name, Vorname			Straße, Wohnort				

Geltende Bestimmungen bei Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone (Niedriglohn-Jobs)

1. Gleitzone

- Das versicherungspflichtige Entgelt inkl. Einmalbezüge liegt regelmäßig zwischen 400,01 und 800 Euro monatlich.
- Bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen ist das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt maßgebend.

2. Sozialversicherung

- Das Beschäftigungsverhältnis ist sozialversicherungspflichtig. Der Arbeitgeberbeitrag bleibt unverändert wie bisher bei rund 21 %. Der Arbeitnehmerbeitrag jedoch steigt schrittweise von ca. 10 % (bei 400,01 EURO) auf ca. 21 % (bei 800 EURO) an.
- Der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge wird nicht das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt zu Grunde gelegt, sondern ein vermindertes Arbeitsentgelt, das mit der gesetzlichen Gleitzone-Formel berechnet wird. Ab 01.01.2012 lautet die Formel: $0,7491 \times 400 + (2 - 0,7491) \times (\text{tats. Arbeitsentgelt} - 400)$.
- Aus dem verminderten Arbeitsentgelt werden die Sozialversicherungsbeiträge wie folgt getragen: Der Arbeitgeber trägt unverändert den Beitragsanteil, der sich aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt ergibt. Dieser wird von dem Sozialversicherungsbeitrag abgezogen, der sich aus dem reduzierten Arbeitsentgelt errechnet. Die Differenz ist der vom Arbeitnehmer zu tragende Beitragsanteil.
- Die Rentenansprüche richten sich nach dem verminderten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt. Das Krankengeld wird nach dem tatsächlichen Arbeitsentgelt berechnet.

3. Steuer

Das Arbeitsverhältnis ist nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte zu versteuern. Eine Pauschalierung der Lohnsteuer auf Grund der Gleitzone ist nicht möglich.

Handlungsbedarf für Beschäftigte mit Verdienst in der Gleitzone

Informieren Sie Ihren Arbeitgeber über weitere Beschäftigungsverhältnisse bei anderen Arbeitgebern bzw. über Vorbeschäftigungen im laufenden Kalenderjahr.

Zur Vermeidung von verminderten Rentenansprüchen können Sie in der Rentenversicherung den vollen Arbeitnehmerbeitrag zahlen. Dies muss gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich erklärt werden. Hierzu müssen Sie die unten abgedruckte Erklärung verwenden.

Diese Erklärung kann nur für die Zukunft und bei mehreren Beschäftigungen nur einheitlich abgegeben werden. Zu beachten ist weiterhin, dass die Verzichtserklärung nur dann rückwirkend wirkt, wenn sie innerhalb von 2 Wochen nach Aufnahme der Beschäftigung abgegeben wird. Wird sie zu einem späteren Zeitpunkt abgegeben, wirkt sie lediglich für die Zukunft.

Erklärung des Arbeitnehmers:

Ich möchte, dass bei der Beitragsberechnung in der Rentenversicherung nicht das verminderte, sondern das tatsächliche Arbeitsentgelt als beitragspflichtige Einnahme zu Grunde gelegt wird, um dadurch das volle Leistungsspektrum der Rentenversicherung erwerben.

ja

nein

..... (Ort)

..... (Datum)

..... (Unterschrift)